



Stadt Rottenburg  
am Neckar

# Kartellrechtsverfahren zur Rundholzvermarktung

Entscheidung Oberlandesgericht (OLG)  
Düsseldorf,  
Az. VI -Kart 10/15 (V)



# Agenda

- Ausgangslage
- Weiteres Vorgehen durch
  - das Land
  - den Landkreis
  - die Stadt
- Prüfsteine
- Fazit



## Ausgangslage (1)

- In Baden-Württemberg (BW) gibt es seit über 200 Jahren eine so genannte **Einheitsforstverwaltung**.
- Dies bedeutet, dass die Forstverwaltung **Ansprechpartner für alle Waldbesitzarten** (Staatswald, Körperschaftswald und Privatwald) im Land ist und **nach einheitlichem Standard berät, betreut und beaufsichtigt**.
- Hierzu zählte bisher auch, dass das Land für alle Waldbesitzer den **Holzverkauf** anbot und abwickelte.



## Ausgangslage (2)

- Das Bundeskartellamt (BKartA) prüft und beobachtet seit dem Jahr 2001 das Land BW hinsichtlich seiner **Praxis zum gemeinsamen Holzverkauf** aus allen Waldbesitzarten.
- Im Jahr 2008 fanden das Land und das BKartA eine **gemeinsame Kompromisslösung** (Verpflichtungszusage), durch die das Prüfverfahren beigelegt schien. Seither wurde **durch das Land** für Forstbetriebe (> 3.000 ha) bzw. Forstzusammenschlüsse (> 8.000 ha ) kein Holz mehr verkauft.



## Ausgangslage (3)

- Im Winter 2011 / 2012 gingen Beschwerden von Forstbetriebsgemeinschaften und Vertretern der Säge- und Holzindustrie beim BKartA ein. Danach würden kleinere und mittlere holzverarbeitende Unternehmen im Vergleich zu den Großsägern durch das Land BW beim Holzverkauf benachteiligt.

Für nicht-staatliche Waldbesitzer über 100 ha wurde dem Land am 20.12.2013 mit einer Untersagungsverfügung verboten, Nadelstammholz gebündelt für alle Waldbesitzarten zu verkaufen.



## Ausgangslage (4)

- Ende 2014 ist das Land durch eine neuerliche **Verpflichtungserklärung** gescheitert. Vielmehr hat das BKartA seine **Untersagungsverfügung (Nicht-Staatswald > 100 ha)** dahingehend **erweitert**, dass dem Holzverkauf vorgelagerte Prozesse wie
  - Holz auszeichnen,
  - Holzerntemaßnahmen betreuen,
  - Holz aufnehmen und
  - Holzlisten druckenauch nicht mehr durch das Land erbracht werden dürfen.



## Ausgangslage (5)

- Darüber hinaus wurden dem Land durch eine Untersagungsverfügung vom 09.07.2015 des BKartA nichtkostendeckende Angebote für forstliche Tätigkeiten
  - der Betreuung und technischen Hilfe,
  - der jährlichen und periodischen Betriebsplanung,
  - des Revierdienstes und
  - der forsttechnischen Betriebsleitung für nicht staatliche Waldbesitzer mit > 100 hauntersagt.



## Ausgangslage (6)

- Gegen diese Untersagungsverfügung hat das Land 2015 beim [OLG Düsseldorf Beschwerde](#) eingelegt.

Zur Abwendung von [Schadensersatzansprüchen](#) hat das Land zum 01.09.2015 den Nadelstammholzverkauf aus nicht-staatlichem Waldbesitz > 100 ha durch die Forstbehörden untersagt.

Als Übergangslösung haben die meisten Landkreise in BW eine [kreiskommunale Holzverkaufsstelle](#) - losgelöst von Forstverwaltung - eingerichtet.





## Ausgangslage (7)

- Parallel zum aktuellen Kartellrechtsverfahren wurde am 16.12.2016 das Bundeswaldgesetz geändert.
- Dadurch sollen folgende Bereiche vom Wettbewerbsrecht befreit werden:
  - Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen,
  - Markierung,
  - Ernte und
  - die Bereitstellung des Rohholzes einschließlich seiner Registrierung



## Ausgangslage (8)

- Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15.03.2017 die Untersagungsverfügung des BKartA gegen das Land BW im sog. „Rundholz-Kartellverfahren“ im Wesentlichen bestätigt.
- Das OLG folgt mit seiner Entscheidung der Argumentation des BKartA, dass die Forstorganisation in Baden-Württemberg mit dem Einheitsforstamt europäisches Wettbewerbsrecht verletze.  
Hinweis: Gegen fünf weitere Bundesländer ermittelt das BKartA ebenfalls.

## Ausgangslage (9)



- Auch die **Änderung des Bundeswaldgesetzes**, das die vorgelagerten forstlichen Tätigkeiten vom Gesetz zur Wettbewerbsbeschränkung freistellt, wurde vom Gericht nicht berücksichtigt.
- Das OLG hat die **Rechtsbeschwerde** beim Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen.

Hinweis: Sollte der BGH die Beschwerde nicht zulassen, gilt die Untersagungsverfügung innerhalb eines halben Jahres für kommunale Waldbesitzer > 1.000 ha.



# Agenda

- Ausgangslage
- Weiteres Vorgehen durch
  - das Land
  - den Landkreis
  - die Stadt
- Prüfsteine
- Fazit



## Weiteres Vorgehen durch das Land (1)

- Der Ministerrat hat am 04.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Kartellrechtsverfahren wird durch eine **Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH)** fortgesetzt (bereits am 18.04.2017 erfolgt).
2. Bis Ende Juli 2017 werden **Eckpunkte für die notwendigen Anpassungen der Forstverwaltung (Projekt „Forststrukturreform“)** ausgearbeitet. Diese müssen allen Waldbesitzarten Rechnung tragen.



## Weiteres Vorgehen durch das Land (2)

3. Teil der notwendigen Anpassung ist, dass das Land für den Staatswald eine **Anstalt des öffentlichen Rechts** mit angemessener Personalausstattung errichtet.
4. Das Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) wird weiter beauftragt, auf Grundlage der Eckpunkte ein **Umsetzungsprojekt** einzurichten mit dem Ziel, die **Neuorganisation der Forstverwaltung in BW bis 01.07.2019** abzuschließen.



# Agenda

- Ausgangslage
- Weiteres Vorgehen durch
  - das Land
  - den Landkreis
  - die Stadt
- Prüfsteine
- Fazit



## Weiteres Vorgehen des Landkreises (1)

- Im Landkreis Tübingen gibt es derzeit 19.600 ha Wald. Dieser teilt sich wie folgt auf:

– Kommunalwald	=	10.000 ha
– Staatswald	=	6.600 ha
– Privatwald	=	3.000 ha

- Die Abteilung Forst beim Landratsamt Tübingen ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Wald. Neben den Aufgaben im Staatswald übernimmt die Abteilung Forst auf vertraglicher Basis die Waldbewirtschaftung für den Körperschafts- und Privatwald.



## Weiteres Vorgehen des Landkreises (2)



- Von Seiten des Landkreises Tübingen werden derzeit verschiedene **Zusammenarbeitsmodelle** geprüft mit dem Ziel, die bisherige Abteilung Forst und deren Aufgaben zu erhalten und deren forstliche Dienstleistungen **vergaberechtsfrei** zu **kostendeckenden Entgelten** anzubieten.
- Für eine **forstliche kommunale Zusammenarbeit** gibt es die Formen „Zweckverband“, kommunale Anstalt ö. R.“ und die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“



# Agenda

- Ausgangslage
- Weiteres Vorgehen durch
  - das Land
  - den Landkreis
  - die Stadt
- Prüfsteine
- Fazit



## Weiteres Vorgehen durch die Stadt (1)



- Die Stadt Rottenburg am Neckar mit einer Waldfläche von rd. 3.200 ha ist der **größte Waldeigentümer im Landkreis**.
- Darüber hinaus befindet sich in Rottenburg die **Hochschule für Forstwirtschaft** mit engen Beziehungen zur Stadt.
- Die Stadt prüft derzeit alle Möglichkeiten der **künftigen forstlichen Betreuung** des Stadtwaldes.



## Weiteres Vorgehen durch die Stadt (2)



- Hier könnte sich ein eigener **kommunaler Forstbetrieb** in Form eines Eigenbetriebs anbieten.
- Per **öffentlich-rechtlichem Vereinbarung** kann den **umliegenden Kommunen** die Möglichkeit eröffnet werden, die Leistungen des städtischen Forstbetriebs in Anspruch zu nehmen.
- Ebenso sollen **Privateigentümer** die Leistungen in Anspruch nehmen können.



# Agenda

- Ausgangslage
- Weiteres Vorgehen durch
  - das Land
  - den Landkreis
  - die Stadt
- Prüfsteine
- Fazit



## Prüfsteine (1)

- Unabhängig von den Überlegungen des Landkreises oder der Stadt sind nachfolgende Prüfsteine abzuwägen:
  - Gesetzliche Regelungen
    - Wie sieht das künftige Landeswaldgesetz aus und wie wird das Finanzausgleichsgesetz geändert?
  - Hoheitliche Aufgaben
    - Wer übernimmt die hoheitlichen Aufgaben?
  - Vergaberecht
    - Sind die forstlichen Dienstleistungen ausschreibungspflichtig?



## Prüfsteine (2)

- **Privatwald**
  - Mitgliedschaft und forstliche Betreuung von größeren Betrieben möglich?
- **Kommunalwald**
  - Forstliche Betreuung für weitere Kommunalwaldbetriebe möglich?
- **Personal**
  - Dienstherrenfähigkeit für Beamte gegeben?
  - Forstpersonal bei beteiligten Kommunen anstellbar?
  - Bisheriges Forstpersonal einsetzbar?
  - Präsenz des Försters vor Ort gegeben?



## Prüfsteine (3)

- Auflösung/Ausscheiden aus einem Zweckverband
  - Bedingungen für eine Auflösung / das Ausscheiden einzelner Mitglieder
- Finanzen
  - Kosten für
    - forstliche Betriebsleitung und Revierdienst
    - Wirtschaftsverwaltung und sächliche Verwaltung
    - gesamte Waldbetreuung
  - Verteilungs- / Abrechnungsschlüssel
  - Verteilungsbasis für die Fixkosten





## Prüfsteine (4)

- Holzvermarktung
  - Ist die Holzvermarktung gewährleistet?
- Aus der Sicht der Kommunen
  - Wahrung der Eigentümerrechte und Einflussnahme
  - Sicherung der Qualitätsstandards der multifunktionalen Waldbewirtschaftung
  - Bewältigung der Kalamitätsfälle (Sturm, Käfer)
  - Gewährleistung von Stellvertretungen in Urlaubs- und Krankheitsfällen
  - Auswirkungen auf die Kreisumlage
  - Steuerliche Aspekte

## Prüfsteine (5)



### – Aus der Sicht des Landkreises

- Forstpersonal kann forstlich eingesetzt werden
- Betreuungsangebot für alle Kommunen im Landkreis ist gegeben

### – Organisationsform

- klare Aufgabendefinition
- effiziente Aufbaustruktur
- Buchführungs- und Steuerpflichten
- unbürokratische Abrechnung der beteiligten Betriebe



# Agenda

- Ausgangslage
- Weiteres Vorgehen durch
  - das Land
  - den Landkreis
  - die Stadt
- Prüfsteine
- Fazit



## Fazit



- Zunächst sind Eckpunkte zu den verschiedenen kartellrelevanten Themen, insbesondere zu den **Änderungen des Landeswaldgesetzes**, abzuwarten.
  - Danach hat die endgültige Prüfung der durch den Landkreis und die Stadt Rottenburg am Neckar **angestrebten Betriebsformen** und Abarbeitung der **Prüfsteine** zu erfolgen.
  - Anschließend ist eine **Beschlussvorlage** für den Gemeinderat zu fertigen.
- 